

Anlage 2 zum Bewirtschaftungserlass für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Cederbach“

Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 4 aufgeführten LRT und Arten sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope/Habitats

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/Kooperationspartner/Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässern				
3260, 91E0, Fischotter, Bachmuschel, Bitterling, Schmale Winkelschnecke, Bauchige Winkelschnecke	Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig zu verändern	WaReEnt	uWB ¹ , WBV ¹ dauerhaft	Gesamtgebiet
	Verbot aller Einleitungen, die die Gewässer von ihrem natürlichen Zustand entfernen	WaReEnt, GewUnt	uWB ¹ , WBV ¹ dauerhaft	
	Keine Verschlechterung des ökomorphologischen Zustandes der Gewässer	WaReEnt, GewUnt	uWB ¹ , WBV ¹ dauerhaft	
	Schaffung von durchgängigen Uferstreifen in einer Breite von bis zu 20 Metern mit naturnahen Uferstrukturen, einer Nutzung als Grünland mit dem Verzicht des Einsatzes von PSM und Düngemitteln	Vereinbarung	Eigentümer ⁴ , Nutzer ^{3,7} , uNB ¹ , uWB ¹ , WBV ¹ , uFiB ¹	1, 2, 3, 12, 19, 20, 25, 26, 28, 29, 31, 36, 38, 40, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 54, 56, 57, 61, 63, 64, 65, 66, 68, 74, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 90, 91, 92, 95, 100, 103, 109, 111, 112, 113, 115, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 127, 128, 130, 131, 132, 133, 137, 138, 140, 142, 143
	Die Gewässerunterhaltung erfolgt nach einem mit den Naturschutzbehörden einvernehmlich abgestimmten Gewässerunterhaltungsplan	GewUnt, Protokoll vom 01.09.2010 (Teilnahme von LUGV bei Planerstellung)	uWB ¹ , WBV ¹ , uNB ¹ dauerhaft	1, 15, 85, 102, 105
3260, Fischotter, Biber	Verbot von Neubau und Rekonstruktion von für die Tierwelt unpassierbaren Uferbefestigungen bzw. wasserbaulichen Anlagen	WaReEnt	uWB ¹ dauerhaft	
	Rückbau von für die Tierwelt unpassierbaren Uferbefestigungen bzw. wasserbaulichen Anlagen	WaReEnt, LWH-RL	uWB ¹ kurz- bis mittelfristig	
3260, Bitterling, Fischotter	Renaturierung naturfern verbauter und ausgebauter Gewässerabschnitte	WaReEnt, LWH-RL	uWB ¹ kurz- bis mittelfristig	

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/Kooperationspartner/Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
3260, Bachmuschel, Bitterling	Sohlkräutungen und Grundräumungen sind nur in Ausnahmefällen, in Abschnitten mit Abflussgefährdung, nach Abstimmung mit der uNB durchzuführen; bei der Durchführung ist sicherzustellen, dass eine Schädigung von Bachmuschelbeständen durch zu tiefes Eingreifen bis in die Gewässersohle verhindert wird	WaReEnt, GewUnt	uNB ¹ , uWB ¹ , WBV ¹ , uFiB ¹ dauerhaft	1, 15, 102
3260, Fischotter, Bachmuschel, Bitterling	Beseitigung der Stauteiche im Bachlauf durch Anschluss der Teiche im Nebenschluss	LWH-RL	Eigentümer ⁴ , Nutzer ^{3,7} , uWB ¹ , oWB ¹ , uFiB ¹ , WBV ¹ kurz- bis mittelfristig	7, 9, 10, 85, 105
3260, 91E0	Wiederanschluss von Altarmen des Cederbaches an das Fließgewässersystem	WaReEnt	uWB ¹ , oWB ¹ kurz- bis mittelfristig	15, 102, 139, 141
3260, Fischotter	Auskoppeln von Gewässerufern	gute fachliche Praxis/olB	AfL ¹ , Nutzungsberechtigter ^{3,4,7} dauerhaft	12, 19, 26, 28, 29, 31, 36, 38, 40, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 56, 57, 64, 65, 66, 68, 74, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 90, 91, 92, 95, 100, 103, 109, 112, 113, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 130, 131, 133, 137, 138, 140
	Anlage von Uferrandstreifen auf Acker entlang des Cederbaches: Keine Beeinträchtigung der Gewässer bei der Ausbringung von Dünger Unverzügliche Einarbeitung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf unbestelltem Ackerland Keine Düngung auf Ackerrandstreifen Keine PSM auf Ackerrandstreifen	Gute fachliche Praxis, § 3 Absatz 6 DüV § 3 Absatz 7 DüV Vereinbarung/KULAP Ackerbrache*	AfL ¹ , Nutzungsberechtigte ^{3,4,7} dauerhaft	2, 3, 20, 25, 36, 44, 45, 54, 61, 63, 111, 115, 119, 127, 128, 131, 132, 138, 142, 143
3260, Bachmuschel, Bitterling	Kein Grünlandumbruch Keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (Grünland) Kein chemisch-synthetischer N-Dünger auf Grünland Beräumung des Mähgutes Düngung in Höhe des Düngäquivalents von 1,4 GV/ha Die Flächen sind mindestens einmal jährlich bis zum 15.10. durch Mahd oder Beweidung zu nutzen; bei ausschließlicher Beweidung ist bis zum 15.10. zusätzlich eine Pflegenutzung in Form von Nachmahd durchzuführen	KULAP 2007, II A1 (bzw. A2 für Flächen, die nicht der gesamtbetrieblichen Extensivierung unterliegen)* Zuwendungsvoraussetzung für KULAP 2007*	AfL ¹ , Nutzungsberechtigter ^{3,4,7} dauerhaft	18, 19, 26, 28, 29, 31, 38, 40, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 55, 56, 57, 64, 65, 66, 68, 92, 103, 104, 109, 112, 113, 115, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 130, 131, 133, 137, 140

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/Kooperationspartner/Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Erlenbruchwäldern				
91E0	Hydomorphe Böden sind nur bei Frost zu befahren	§ 4 Absatz 3 Nummer 1, 7 LWaldG	LFB ² , Waldbesitzer ⁴ , Nutzungsberechtigte ⁷ dauerhaft	5, 11, 12, 16, 17, 21, 24, 32, 35, 41, 60, 62, 67, 78, 84, 94, 96, 98
91E0, Schmale Windelschnecke	Kein Einsatz von PSM jeglicher Art	§ 4 Absatz 3 Nummer 2, 6 LWaldG	LFB ² , Waldbesitzer ⁴ , Nutzungsberechtigte ⁷ dauerhaft	
91E0	Dauerhafter Nutzungsverzicht von mindestens 5 dauerhaft markierten Altbäumen (Biotop, Horst-, Höhlenbäume) je ha mit einem BHD > 40 cm bis zum natürlichen Absterben und Zerfall bzw. ggf. Entwicklung dieses Altholzbestandes	§ 4 Absatz 3 Nummer 2 LWaldG; ILE/LEADER RL (bis 8 Stück/ha)	LFB ² , Waldbesitzer ⁴ , Nutzungsberechtigte ⁷ dauerhaft	5, 11, 12, 21, 24, 32, 35, 41, 60, 62, 67, 78, 84, 94, 96, 98
	Die Nutzung auf den Flächen des LRT 91E0 erfolgt ausschließlich einzelstammweise	§ 4 Absatz 3 Nummer 2 LWaldG	LFB ² , Waldbesitzer ⁴ , Nutzungsberechtigte ⁷ dauerhaft	
	Auf den Flächen des LRT 91E0 dürfen nur die Arten der genannten Waldlebensraumtypen eingebracht werden, wobei nur heimische Baumarten in lebensraumtypischen Anteilen unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind.	§ 4 Absatz 3 Nummer 2, 3 LWaldG; Zertifizierung, MIL-Forst-RL	LFB ² , Waldbesitzer ⁴ , Nutzungsberechtigte ⁷ dauerhaft	
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Lebensraums des Fischotters (<i>Lutra lutra</i>)				
Fischotter	Keine Fallenjagd im Geltungsbereich des BE in einem Abstand von bis zu 300 m zum Gewässerufer und Verwendung ausschließlich von Lebendfallen in einem Abstand von über 300 m vom Gewässerufer	Vereinbarung	uJB ¹ , Jagd ausübungsberechtigter ⁵ dauerhaft	Gesamtgebiet
Fischotter, Biber	Keine Baujagd im Geltungsbereich des BE in einem Abstand von bis zu 100 m zum Gewässerufer	Vereinbarung	uJB ¹ , Jagd ausübungsberechtigter ⁵ dauerhaft	
	Einsetzen oder Ausstatten von Fanggeräten und Fangmitteln, so dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters und des Bibers weitgehend ausgeschlossen sind	Pachtvertrag	uFiB ¹ , Fischereiberechtigter ⁶ dauerhaft	
	Schaffung von Durchwanderungsmöglichkeiten entlang der Gewässer durch Siedlungen und Abbau von Gefahrenschwerpunkten/Kreuzungsbauwerken (Verkehrsweg-Gewässer)	WaReEnt, LWH-RL, Natürliches Erbe, Eingriffsregelung	uWB ¹ , uNB ¹ mittelfristig	1, 15, 85, 102, 105
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Lebensraums der Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)				
Bachmuschel	Neuanlage von den Cederbach beschattenden Ufergehölzen zur Erhaltung und Verbesserung des Lebensraumes der Bachmuschel	Gewässer-RL, Eingriffskom- pensation nach BNatSchG	uNB ¹ , uFiB ¹ , Nutzungsberechtig- ter ^{3, 7} , Eigentümer ⁴ mittel- bis langfristig	29, 31, 40, 44, 45, 46, 64, 92, 109, 111, 115, 119, 123, 125, 128, 130, 131, 133, 137, 138, 143

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/Kooperationspartner/Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Bachmuschel, Bitterling	Kein Besatz mit Krebsen	§§ 12 Absatz 3, 13 BbgFischO § 40 BbgNatSchG	uFiB ¹ , uNB ¹ , Fischereiausübungsberechtigte ⁶ dauerhaft	1, 7, 9, 10, 15, 85, 102
	Kein Besatz mit genetisch veränderten oder seuchenhygienisch bedenklichen Fischen	§§ 23, 24 BbgFischG §§ 1, 12, 13 BbgFischO	uFiB ¹ , LELF, Fischereiausübungsberechtigte ⁶ dauerhaft	
	Beschränkung des Besatzes mit Fischen nach Art, Menge, Herkunft, die den günstigen Erhaltungszustand von im Gewässer vorkommenden Arten (Anhang II RL 92/43/EWG) verschlechtern können	§§ 13, 15 Absatz 2 BbgFischO §§ 23, 24 BbgFischG i. V. m. § 1 BbgFischO und § 40 BbgNatSchG § 33 Absatz 3, 4 BNatSchG i. V. m. Artikel 6 FFH-RL	uFiB ¹ , LELF, LUGV, Fischereiausübungsberechtigte ⁶ dauerhaft	
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Grünlandbrachen feuchter Standorte sowie extensiv genutzter Feuchtgrünländer				
Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke	Kein Grünlandumbruch Keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (Grünland) Kein chemisch-synthetischer Dünger auf Grünland Beräumung des Mähgutes Die Weidebesatzdichte (Bestand GV Weidetier je Weidefläche zur gleichen Zeit) darf max. 1,40 RGV je ha betragen. Keine Düngung	KULAP 2007, II A2*	AfL ¹ , Nutzungsberechtigter ^{3,7} , Eigentümer ⁴ dauerhaft	74, 75, 79, 82
	Die Flächen sind mindestens einmal jährlich bis zum 15.10. durch Mahd oder Beweidung zu nutzen; bei ausschließlicher Beweidung ist bis zum 15.10. zusätzlich eine Pflegenutzung in Form von Nachmahd durchzuführen	Zuwendungsvoraussetzung für KULAP 2007*		
	Keine Neuansaat	Vereinbarung	uNB ¹ , Nutzungsberechtigter ^{3,7} , Eigentümer ⁴ dauerhaft	74, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 90, 91, 95
	Keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln Keine Düngung	Vereinbarung	uNB ¹ , Nutzungsberechtigter ^{3,7} , Eigentümer ⁴ dauerhaft	76, 77, 80, 81, 83, 90, 91, 95
	Alternierende Mahd in mehrjährigem Abstand mit einer Schnitthöhe von mindestens 10 cm und der Beräumung des Schnittgutes spätestens 10 Tage nach der Mahd	Vereinbarung	uNB ¹ , Nutzungsberechtigter ^{3,7} , Eigentümer ⁴ dauerhaft	76, 81, 83, 90, 91
	Pflege der Flächen durch Mahd einmal jährlich in der Zeit vom 15.08. bis 15.10. mit einer Schnitthöhe von mindestens 10 cm und der Beräumung des Schnittgutes spätestens 10 Tage nach der Mahd	VV-VN (wenn Flächen nicht verpachtet sind und Mahd mit Motorsense von Nicht-Landwirt durchgeführt wird, der über KULAP nicht förderfähig ist)	uNB ¹ , Nutzungsberechtigter ^{3,7} , Eigentümer ⁴ dauerhaft	77, 80

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/Kooperationspartner/Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
	Unterbindung und ggf. Beseitigung der Gehölzsukzession	ILE/LEADER-RL (nur einmalig), Natürliches Erbe, evtl. VV-VN	Nutzungsberechtigter ^{3,7} , Eigentümer ⁴ kurz- bis mittelfristig	76, 81, 95
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von eutrophen Standgewässern mit naturnahen Strukturen				
3150, 3260, 91E0, Fischotter, Bachmuschel, Bitterling, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Fischotter	Verbot aller Einleitungen, die die Gewässer von ihrem natürlichen Zustand entfernen	WaReEnt	uWB ¹ dauerhaft	7, 9, 10, 85, 89, 105
	Keine Kalkungsmaßnahmen in Teichen	Pachtvertrag, Vereinbarung	Fischereiausübungsberechtigte ⁶ dauerhaft	
	Keine Uferverbauungen	WaReEnt	uWB ¹ dauerhaft	
Bachmuschel, Bitterling	Beschränkung des Besatzes mit Fischen nach Art, Menge, Herkunft, die den günstigen Erhaltungszustand von im Gewässer vorkommenden Arten (Anhang II RL 92/43/EWG) verschlechtern können	§ 13 BbgFischO § 15 Absatz 2 BbgFischO §§ 23, 24 BbgFischG i. V. m. § 1 BbgFischO - Hegepläne § 40 BNatSchG	uFiB ¹ , LELF, LUGV, Fischereiausübungsberechtigte ⁶	89, 105
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Feldgehölzen, Alleen und Baumreihen				
Feldgehölze, Alleen und Baumreihen	Auszäunung von Gehölzen bei Beweidung	gute fachliche Praxis/olB	AfL ¹ , Nutzungsberechtigter ^{3,7} dauerhaft	12, 19, 26, 28, 29, 31, 36, 38, 40, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 56, 57, 64, 65, 66, 68, 74, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 90, 91, 92, 95, 100, 103, 109, 112, 113, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 130, 131, 133, 137, 138, 140
	Bei Nachpflanzungen sind standorttypische, heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden	Freiwillige Vereinbarung	uNB ¹ , Eigentümer ⁴ , Nutzungsberechtigter ^{3,7} dauerhaft	8, 13, 14, 30, 39, 43, 53, 58, 69, 72, 73, 101, 114, 129, 134, 135, 136, 139, 140

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/Kooperationspartner/Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Laubwäldern				
	Hydromorphe Böden sind nur bei Frost sowie Böden mit einem hohen Anteil an feinkörnigem Substrat nur bei Frost oder in Trockenperioden zu befahren	§ 4 Absatz 3 Nummer 1, 7 LWaldG	LFB ² , Waldbesitzer ⁴ , Nutzungsberechtigte ⁷ dauerhaft	6, 23, 34, 37, 42, 86, 88, 93, 99, 100, 107, 110, 116, 117
	Dauerhafter Nutzungsverzicht von mindestens 5 dauerhaft markierten Altbäumen (Biotop, Horst-, Höhlenbäume) je ha mit einem BHD > 40 cm bis zum natürlichen Absterben und Zerfall	§ 4 Absatz 3 Nummer 2 LWaldG; ILE/LEADER-RL (bis 8 Stück/ha)	LFB ² , Waldbesitzer ⁴ , Nutzungsberechtigte ⁷ dauerhaft	
	Auf den Flächen dürfen nur die Arten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden, wobei nur heimische Baumarten in gesellschaftstypischen Anteilen unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind	§ 4 Absatz 3 Nummer 2, 3 LWaldG; Zertifizierung, MIL-Forst-RL	LFB ² , Waldbesitzer ⁴ , Nutzungsberechtigte ⁷ dauerhaft	
	Keine Kahlschläge über 0,5 ha, im Fall von Sturmschäden, Insektenkalamität oder Dürreschäden bleibt waldbauliches Handeln möglich	Freiwillige Vereinbarung mit Waldbesitzer	LFB, Waldbesitzer ⁴ , Nutzungsberechtigte ⁷ dauerhaft	

Abkürzungen:

AfL:	Amt für Landwirtschaft
BbgFischG:	Fischereigesetz für das Land Brandenburg
BbgFischO:	Fischereiordnung des Landes Brandenburg
BbgNatSchG:	Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg - Brandenburgisches Naturschutzgesetz
BbgWG:	Brandenburgisches Wassergesetz
BHD:	Brusthöhendurchmesser
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
DüV:	Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen - Düngeverordnung
Gewässer-RL:	Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sanierung und naturnahen Entwicklung von Gewässern
GewUnt:	Gewässerunterhaltung
ILE/LEADER-RL:	Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER
KULAP 2007:	Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin
LELF:	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
LFB:	Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde
LUGV:	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg
LWaldG:	Waldgesetz des Landes Brandenburg
LWH-RL:	Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes
MIL-Forst-RL:	Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen
Natürliches Erbe:	ILE/LEADER-RL; Nummer 2.6 Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des natürlichen Erbes (Teil 2 F)

oIB:	ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung
oWB:	obere Wasserbehörde
uFiB:	untere Fischereibehörde
uJB:	untere Jagdbehörde
uNB:	untere Naturschutzbehörde
uWB:	untere Wasserbehörde
VV-VN:	Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz in Brandenburg
WaReEnt:	Wasserrechtliche Entscheidung
WBV:	Wasser- und Bodenverband
WHG:	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz

* Hinweis:

Sofern im Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) in der Förderperiode 2007 bis 2013 keine Neuanträge möglich sind, wird auf analoge Förderprogramme in der neuen Förderperiode ab 2014 verwiesen.

Anlage 3: Quellenverzeichnis

- 1 Protokoll des Gesprächs mit der Kreisbehörde des Landkreises Prignitz und dem Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ zur Umsetzung des Bewirtschaftungserlasses vom 01.09.2010
- 2 Beteiligung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Betriebsteil Kyritz, durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Schreiben vom 21.09.2010
- 3 Protokolle der Gespräche mit den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben
- 4 Eigentümerbeteiligung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Schreiben vom 25.01.2011, 10.05.2011, 16.05.2011 und 23.08.2011
- 5 Beteiligung der Pächter/Eigentümer der Jagdrechte durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Schreiben vom 04.05.2011
- 6 Beteiligung der Pächter/Eigentümer der Fischerei- und Angelfischereirechte durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Schreiben vom 26.07.2011
- 7 Beteiligung weiterer Nutzer landwirtschaftlicher u. a. Flächen durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Schreiben vom 04.08.2011